



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

BTHG NEWSLETTER

CBP INFO: Grundsicherung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich WfbM – neue aktuelle Gerichtsentscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30. April 2018 hat das Sozialgericht Gießen im Eilverfahren entschieden, dass bei Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt (WfbM) „eine volle Erwerbsminderung auf Dauer angenommen“ wird und sie den Anspruch auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung haben.

Die Entscheidung kann auf <https://sozialgerichtsbarkeit.hessen.de> eingesehen werden. Die Entscheidung des Sozialgerichts Gießen, Beschluss vom 30.04.2018, Az.: S 18 SO 34/18 ER, ist noch nicht rechtskräftig. In der Begründung führt das Gericht wie folgt aus: „Ein solcher Ausschluss stelle einen Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 GG dar. Die Betroffenen hätten aufgrund des Ausschlusses regelmäßig während der Dauer des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs keinen Anspruch auf Sozialleistungen zur Existenzsicherung.“

Bereits im Februar 2018 hat das Sozialgericht Augsburg (AZ: 8 SO 143/17) entschieden, dass **bei Personen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt (WfbM) eine volle Erwerbsminderung** unterstellt werden kann. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig und kann auf <http://www.gesetze-bayern.de> eingesehen werden.

Wir hatten bereits darüber informiert, dass Sozialämter seit 1. Juli 2017 Anträge auf Grundsicherung von Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) durchlaufen, mit der Begründung ablehnen, es liege bei diesem Personenkreis keine dauerhafte volle Erwerbsminderung vor. Die veränderte Verwaltungspraxis steht im Zusammenhang mit der zum 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Änderung des § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ist die Vorschrift so zu verstehen, dass bei Personen, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, deshalb kein Ersuchen um Begutachtung an einen Träger der Rentenversicherung zu stellen sei, weil die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung erst nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs durch den Fachausschuss der WfbM festgestellt werden könne (so das BMAS in seinem an die Obersten Landessozialbehörden gerichteten Rundschreiben 2017/3 – Ersuchen um gutachterliche Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für Behinderte (§ 45 Satz 3 SGB XII in der ab 1. Juli 2017 geltenden Fassung - vom 3. Juli 2017 auf Seite 4)).

Der CBP hat zusammen mit den anderen Fachverbänden für Menschen mit Behinderung eine ausführliche Stellungnahme in der genannten Sache angefertigt. Nunmehr hat das Sozialgericht Augsburg unsere Rechtsauffassung bestätigt.

Die Gerichtsentscheidungen bedeuten, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, grundsicherungsberechtigt sind! Sollten anderweitige Bescheide erfolgen, ist ein Widerspruchsverfahren ratsam mit Verweis auf die Entscheidung aus Augsburg.



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

Wir bitten, die aktuelle Information an betroffene Personen und deren rechtliche Vertretungen und Angehörige weiterzuleiten.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit besten Grüßen aus Berlin

Janina Bessenich
Stellv. Geschäftsführerin und Justiziarin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstr. 13
10117 Berlin
Tel: 030-284447-821

E-Mail: janina.bessenich@caritas.de

www.cbp.caritas.de

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.